

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen
am 02.09.2019 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever, Lindenallee 1

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:52 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzender

Osterloh, Uwe

Mitglieder

Esser, Martina

Homfeldt, Axel

Janßen, Dieter

Kujath, Dörthe

Ratzel, Gerhard

Zerth, Stephan

Zillmer, Dirk

beratende Mitglieder

Becke, Lukas

stellv. Mitglieder

Gburreck, Fred

Sudholz, Melanie

Vertretung für Herrn Bernd Pauluschke

Vertretung für Herrn Lars Kühne

stellv. beratende Mitglieder (GM)

Wittke, Agnes

Vertretung für Herrn Iko Chmielewski

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Maass, Christian

Neuhaus, Rolf

Rocker, Andreas

Tammen, Marisa

de Vries, Britta

Gäste/informativ

Neugebauer, Axel

Frau Kusmin (Praktikum)

Herr Kohne (Praktikum)

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung

Herr Ausschussvorsitzender Osterloh eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder, die Verwaltungsangehörigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse, sowie alle weiteren Besucherinnen und Besucher.

Unter dem Hinweis, dass der TOP 4.2.5 mit der Vorlage 0763/2019 zurückgezogen und der TOP 8.1.2 ergänzt worden ist, wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

Herr KTA Haesius (Vertretung für KTA Müller) ist abwesend. Zusätzliche Teilnehmer an der öffentlichen Sitzung sind die beiden Praktikanten Frau Kusmin und Herr Kohne.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 6. Mai 2019

Die Niederschrift über die Sitzung vom 6. Mai.2019 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es werden keinerlei Fragen oder Anmerkungen seitens der Einwohnerinnen und Einwohner oder der Presseangehörigen gestellt.

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.1.1 Antrag der Gruppe SPD/Die Grünen/FDP zum Thema Energie aus Wasserstoff; grüne Wasserstoffproduktion und -nutzung im Landkreis Friesland

Nachdem Herr KTA Ratzel namens der Mehrheitsgruppe den Antrag vorgetragen hat, findet eine rege Diskussion zwischen den Sitzungsmitgliedern statt. Im Wesentlichen wird hierbei die sog. „Huhn-Ei“-Problematik auf die Debatte um die Bewerbung zur Errichtung einer Wasserstofftankstelle und dem entgegensetzenden Nutzen durch das Vorhandensein von Wasserstofffahrzeugen im Landkreis Friesland übertragen. Hierbei stellt sich die Frage, ob eine Wasserstofftankstelle im Landkreis Friesland von ausreichend wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen genutzt werden würde und umgekehrt, ob den Unternehmen eine Wasserstofftankstelle als Anreiz zur Anschaffung von Wasserstofffahrzeugen für ihre Fuhrparks dienen würde. Ein Kosten-Nutzen-Effekt für eine solche Tankstelle sei gegeben, wenn 250 kg Wasserstoff/ Tag abgenommen werden würden, so Herr Landrat Ambrosy. Die nächste Wasserstofftankstelle befindet sich derzeit in Oldenburg.

Vor diesem Hintergrund erläutert Herr Landrat Ambrosy, dass die Errichtung einer solchen Wasserstofftankstelle eine volle Subventionierung durch den Bund erhalten würde, so dass der Landkreis hierfür keinerlei Kosten zu tragen hätte.

Weiterhin geht es um das Thema „Repowering“, d.h. die Windkraftanlagen bzw. Windparks können mit Hilfe von Elektrolyseur umgerüstet werden und mit dem Windstrom lassen sich dann aus Wasser klimaneutraler Wasserstoff produzieren (Power to Gas). Diese Lösung würde in Schleswig-Holstein bereits praktiziert und könne für alle Kommunen des Landkrei-

ses Friesland eine wichtige Rolle spielen, nachdem die EEG-Förderungen im nächsten Jahr auslaufen werden.

Herr KTA Homfeldt stellt hierbei namens der CDU-Fraktion den Antrag, dass auch die Kommunen mehr in das Thema eingebunden werden.

Das Thema Wasserstoff betreffe in vorderster Linie im kommunalen Bereich den öffentlichen Personennahverkehr, d.h. die Busse und Bahnen, darüber hinaus auch die Müllentsorgungsfahrzeuge, ergänzt Herr Landrat Ambrosy.

Herrn Neuhaus liegen bereits aktuelle Informationen über die gewerbliche und industrielle Ausrichtung auf die Wasserstoff-Technologie vor, so dass die ersten Logistiker bereits Wasserstofffahrzeuge anschaffen; in einem aktuellen Fall habe ein friesischer Logistiker bereits 10 Fahrzeuge für die nächsten zwei Jahre bestellt.

Frau KTA Esser macht noch einmal deutlich, dass der Landkreis Friesland nicht nur als Nutzer, sondern auch als Produzent für die Wasserstoff-Technologie positioniert werden solle.

Es wird einstimmig festgehalten, dass der Beschlussvorschlag um den Antrag der CDU zur Einbindung der Kommunen erweitert wird, insbesondere aber auch dass zu diesem Thema und bei der Planung von Windkraftanlagen weiterhin Gespräche und Info-Veranstaltungen erforderlich sind.

Der ergänzte Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Anm.:

Hierzu ist im Nachgang die Vorlage 0782/2019 mit dem abweichend ergänzten Beschlussvorschlag erstellt worden und als Anlage beigefügt. Vr. 13.9.19

Beschlussvorschlag inkl. Ergänzung:

Dem Antrag der Mehrheitsgruppe (unter Erweiterung durch den Antrag der CDU-Fraktion) wird zugestimmt:

- das Thema "Energie aus Wasserstoff" in das Projekt "enera" der EWE einzubringen und die "Power to Gas"-Strategie der EWE aktiv zu unterstützen;
- darauf hinzuwirken, dass eine Wasserstoffproduktion in Friesland ermöglicht wird und den Landkreis Friesland als geeigneten Standort zur Erforschung und Nutzung von grünem Wasserstoff zu positionieren;
- darauf hinzuwirken, an einem Standort im Landkreis Friesland (Vorschlag, weil zentral: Schortens) eine Wasserstofftankstelle einzurichten;
- über die Wirtschaftsförderung mitzuhelfen, 50 bis 70 „Letters of Intent“ zu generieren, die die zukünftige Nutzung von Wasserstoff-/Brennzellen-Technik als Technologie der Zukunft in Aussicht stellen;
- bei der LNVG darauf zu drängen, den Einsatz von Zügen und Bussen mit Brennstoffzellen auf der Grundlage der Wasserstofftechnologie im Nahverkehrsnetz der Region zu forcieren;
- die Beschaffung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen für die öffentlichen Fuhrparks zu fördern

Ergänzung des Beschlussvorschlages auf Antrag der CDU-Fraktion:

- Einbindung der Kommunen in die Wasserstoffstrategie und die Windkraftanlagen-Planung

Abstimmungsergebnis:

Ja	9
Nein	1

= mehrheitlich zugestimmt

TOP 4.1.2 Antrag der CDU Kreisfraktion Friesland: Kostenlose Schülerbeförderung für alle Schuljahrgänge im Landkreis Friesland Vorlage: 0762/2019

1) Rechtliche Grundlagen

1a) ÖPNV

Der Landkreis Friesland ist auf seinem Gebiet die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständige Behörde und Aufgabenträger gemäß der europäischen VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG). Der öffentliche Personennahverkehr ist dabei als Teil der Daseinsvorsorge definiert und nach § 4 NNVG den Landkreisen zugewiesen.

Bislang hat er den ÖPNV auf seinem Gebiet (Linienverkehr) im Wesentlichen über Schülersammelzeitkarten (SSZK) finanziert. Hierbei hatte der Landkreis keine Transparenz hinsichtlich der Erlöse bzw. Kostensituationen der Unternehmen und keinen tatsächlichen Einfluss auf die Linienkonzessionen, insbesondere nicht auf die tatsächlichen Qualitäten der Verkehrsdienstleistungen gehabt. Sowohl Linienverläufe als auch die Fahrpläne orientierten sich im Wesentlichen an der Haupteinnahmequelle der Verkehrsunternehmen (VU), nämlich den Schülerverkehren.

Der Niedersächsische Landesgesetzgeber hat im Rahmen der Novellierung des NNVG ab dem 01.01.2017 über die Vorschrift des § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) den kommunalen Aufgabenträgern des ÖPNV für ihre Aufgabenerfüllung etwa 110 Mio. € p.a. zugewiesen. In diesem Betrag sind die bisher an die Verkehrsunternehmen direkt geleisteten Zahlungen für rabattierte Ausbildungsverkehre gemäß der Bundesregelung des § 45a PBefG in Höhe von 90 Mio. € p.a. enthalten (bislang über Übergangsverträge der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen [LNVG] geregelt). Die Aufgabenträger erhalten aus dieser Summe anteilig den Betrag, der bisher an § 45a-Mittel an Verkehrsunternehmen auf ihrem Gebiet ausgereicht wurde.

Bis zum 21.12.2019 hat der Landkreis dann als Aufgabenträger für den ÖPNV einen Qualitätsbericht sowie verpflichtend eine Aktualisierung seines Nahverkehrsplans dem Land vorzulegen, um die Wirkungen der Finanzausweisung von Seiten des Landes transparent überprüfen zu können. Hintergrund ist die gesetzlich angeordnete Evaluierung der Finanzausweisungen bis zum 31.12.2021, um bei Bedarf die ÖPNV-Mittel künftig sachgerechter auf die Niedersächsischen Aufgabenträger verteilen zu können. Dies bedeutet, dass der Landkreis Friesland die ihm zugewiesenen ÖPNV-Landesmitteln zur Verbesserung des ÖPNV einsetzen muss, um nicht u.U. ab 2022 Landesmittel für den ÖPNV an andere Aufgabenträger in Niedersachsen zu verlieren, die einen qualitativ und quantitativ besseren ÖPNV für ihre Bürger gewährleisten. Zur erstmaligen Aufstellung des Nahverkehrsplans können unter anderem die erstmalig zugewiesenen Mittel nach § 7b NNVG genutzt werden.

Aufstellung und Inhalte des Nahverkehrsplans (vgl. Vorlage 0273/2017 – BauA 23.10.2017 und 0741/2019 WTKF, BauA, KA 25.06., 10.07.2019):

Durch die gesetzlichen Neuregelungen wird der Nahverkehrsplan künftig das wesentliche Instrument zur Steuerung der ÖPNV-Entwicklung im Landkreis Friesland werden. Im Nahverkehrsplan werden die wesentlichen Linienverläufe und Bedienformen sowie die Anforderungen an die Qualitäten der Verkehrsleistungen festgelegt und der erforderliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Der NVP dient ferner der Kontrolle und ggf. Anpassung von Mehr- und Minderbedarfen bei den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln. Die wesentliche Bedeutung des NVP liegt jedoch darin, dass damit der Landkreis erstmals tatsächlich den ÖPNV in seinem Sinne gestalten und finanzieren sowie die im NVP formulierten Ziele umsetzen kann. Hiervon würden dann auch die SchülerInnen und Schüler sowohl in qualitativer als auch, bei den Selbstzahlern, finanzieller Hinsicht profitieren, da den bestehenden oder nur geringfügig modifizierten ein deutlich besseres Fahrplanangebot gegenübersteht.

Der Nahverkehrsplan befindet sich momentan in der öffentlichen Beteiligung und wird im Dezember dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt.

1b) Schülerbeförderung

Der Landkreis Friesland ist Träger der Schülerbeförderung auf seinem Gebiet. Grundlage für die Anspruchsprüfung ist dabei die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises und der § 114 NSchulG. Dort wird die Schülerbeförderung dem Landkreis als eigener Wirkungskreis übertragen, den er durch seine Satzung beordnet, und den Kreis der Anspruchsberechtigten festlegt. Mit seiner Schülerbeförderungssatzung formuliert der Landkreis seine Bedingungen für die Umsetzung im eigenen Wirkungskreis.

Für den Landkreis Friesland wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten aus dem § 114 NSchulG übernommen und keine weiteren Anspruchsberechtigten (§ 1) hinzugefügt. Dabei ist die Beförderungspflicht nicht an die Schulpflicht gekoppelt, sondern gesetzlich auf die Zeit bis zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschluss beschränkt. Damit sind die Schüler*Innen der Oberstufen ebenso wie die in der dualen Ausbildung befindlichen Personen vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

Die in der Satzung festgelegten Entfernungsgrenzen (§ 2) sind entlang der Rechtsprechung sowie dem ehemals geltenden Schülerbeförderungserlass entwickelt und vom Kreistag beschlossen worden. Hierin enthalten ist bereits eine Differenzierung nach Leistungsfähigkeit nach Altersgruppen und zumutbarer Entfernung erfolgt (§ 2 Abs. 4). Mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) werden die Grenzen der Nahbereiche entlang der tatsächlichen Straßen- und Wegeverläufe errechnet und können dann kartografisch dargestellt werden. Gleichzeitig kann über die Adresspunkte eindeutig identifiziert werden, ob der Wohnort einer/s Schülerin bzw. Schülers innerhalb oder außerhalb eines Nahbereichs liegt. Bei Änderungen, z. B. dem entstehen neuer Siedlungsteile, werden die Nahbereiche angepasst. In diesem Sinne ist das Wort „orientieren“ (§ 2 Abs. 2) nicht mit einer straßenbezogenen Einzelfallprüfung gleichzusetzen. Die Nahbereiche sind damit nichts anderes als die rechnerisch ermittelte Überprüfung der Entfernung und deren grafische Darstellung als Grundlage für die Ermessensentscheidungen. Satzung und Nahbereiche stellen damit die Ausformulierung der Zumutbarkeitsgrenzen aus dem § 114 NSchG dar und sind für die Verwaltung bindende Vorgabe für die Ermessensentscheidungen in der Anspruchsprüfung.

Der Rechtsanspruch auf Übernahme der Beförderungskosten besteht für jeden Anspruchsberechtigten, so dass der Beförderung im ÖPNV auch eine Kostenerstattung für die Übernahme von Fahrleistungen in Privat-Pkw, begrenzt auf die maximalen Kosten für die ÖPNV-Nutzung, erfolgen muss.

2.) Kostenlose Schülerbeförderung für alle Schuljahrgänge:

Zu dem Antrag auf kostenlose Schülerbeförderung für alle Schuljahrgänge bleibt, wie bereits umfänglich im Rahmen der Anfrage des Jugendforums Jever und des Vorschlags über LiquidFriesland vom 15.03.2017 von Herrn Striegel (BauA v. 08.05.2017 - Vorlage Nr. 0170/2017) und dem Antrag aus 11/2017 (Vorlage 0320/2017) behandelt, folgendes festzuhalten:

Die Schülerbeförderungssatzung in ihrer jetzigen Fassung berücksichtigt bereits die Entwicklung der Schullandschaft im Landkreis und entspricht den gesetzlichen Vorgaben, maßgeblich ist hier § 114 NSchG, bzw. den untergesetzlichen, d. h. durch Verordnungen oder auch Urteilen ausgebildeten Anwendungsrecht, Regelungen.

Die Schülerbeförderung ist den Landkreisen als eigenen Wirkungskreis übertragen und steht damit auch in der eigenen finanziellen Verantwortung der Landkreise. Ansprüche die über die Anforderungen des § 114 NSchG hinausgehen sind in diesem Sinne sich jährlich

wiederholende freiwillige Leistungen.

Für das Haushaltsjahr 2019 sind rund 4,6 Mio. EUR zur Finanzierung der Schülerbeförderung vorgesehen. Von diesen 4,6 Mio. EUR werden ca. 2.300.000 EUR für Fahrkarten aufgewendet und unterstützen so indirekt den ÖPNV in der Region.

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für die Beförderung kontinuierlich gestiegen. Dieser Trend konnte im 2018 durch konsequenter Einzelfallprüfung erstmalig gestoppt werden. Damit gehen mithin nicht alle derzeit für die Schülerbeförderung aufgewendeten Mittel in die Finanzierung des ÖPNV, sondern lediglich knapp 50%.

Die Auswirkungen des Antrags können deshalb nur geschätzt werden, da der Kreis der Anspruchsberechtigten nur auf einer Individualprüfung festgestellt werden kann. Im Antrag selbst ist umfasst dabei alle Personen, für die die Schulpflicht gilt. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Es gibt derzeit 12.089 SchülerInnen, davon 3.405 GrundschülerInnen. Die Sekundarstufe II (11.-13. Klasse) besuchen 3.525 SchülerInnen, bei Berücksichtigung des Gymnasium und der Oberstufen an der IGS sowie den Berufsschulen (Voll- und Teilzeit).

Die 10. Klassen an Schulen mit Oberstufen besuchen aktuell 484 SchülerInnen, davon haben 308 Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung, das sind 63 %. Die Übergangsquoten von der 10. in die 11. Klasse betragen ca. 90 % beim Gymnasium und ca. 50 % bei der IGS. Demnach wechseln ca. 350 SchülerInnen in die 11. Klasse, davon hätten ca. 220 Anspruch. $(220 \times 3 = 660 \text{ (Gesamtzahl 11.-13. Kl.)} \times 75\text{Euro/Monat (durchschnittlicher Preis für eine Schülermonatskarte)} \times 11 \text{ Monate} = 550.000 \text{ Euro pro Jahr.}$

Von den aktuell 2.880 Berufsschülern haben im Rahmen der derzeitigen Satzung 230 SchülerInnen Anspruch auf eine kostenlose Beförderung, da sie das Berufsgrundschuljahr besuchen und erst danach die notwendige Qualifikation für eine Ausbildung besitzen. Bei den Berufsschülern liegt die Quote der Anspruchsberechtigten aufgrund der großen Einzugsgebiete bei ca. 70 %. Sollte nun der Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle Berufsschüler ausgeweitet werden, hätten schätzungsweise 2.000 SchülerInnen Anspruch auf eine kostenlose Beförderung, ca. 1.700 mehr als momentan. Demnach würden sich Mehrkosten in Höhe von ca. 1.100.000 € pro Jahr nur für die Berufsschüler ergeben. Grundlage ist dabei ein durchschnittlicher Preis für die Schülermonatskarte von moderaten 60 € je Monatsfahrkarte.

Selbst wenn man diese Rechnung nur für die 1.500 Vollzeitschüler an den Berufsschulen aufstellt (Abgrenzung dann allerdings schwierig ohne Ungleichbehandlungen herbeizuführen), ergeben sich für ca. 1.000 Anspruchsberechtigte Mehrkosten in Höhe von ca. 800.000 € pro Jahr.

Eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung hätte somit Mehrkosten von rund 1.300.000 EUR jährlich zur Folge.

Die angegebene Berechnung ist somit eine Hochrechnung, basierend auf den aktuellen Zahlen der 10. Klassen bzw. der aktuellen Schülerzahlen der Berufsschulen. Entsprechend kann ohne die konkreten Wohnorte der SchülerInnen keine verbindliche Aussage über die Anzahl der zu befördernden SchülerInnen getroffen werden. Für die SchülerInnen der Oberstufen wäre mindestens ein Nahbereich von 5 km anzuwenden (analog 7.-10. Klasse, ggf. darüber hinaus); d. h. SchülerInnen mit einem Wohnort näher als 5 km hätten weiterhin keinen Anspruch auf Beförderung. Der Ermittlungsaufwand wäre erheblich. Bei dieser Berechnung wurden ebenfalls noch keine SchülerInnen berücksichtigt, die ggf. dauerhaft oder vorübergehend mit dem Taxi befördert werden müssen (zu weite Entfernung oder gefährlicher Weg zur Bushaltestelle, keine zumutbare Busverbindung oder medizinische Gründe). Eine Taxibeförderung kostet je nach Beförderungsstrecke im Durchschnitt ca. 25.000 bis 30.000 Euro pro Schüler/Schuljahr. Eine Prognose der Kosten ist hier jedoch nicht möglich.

Eine darüber hinaus gehende, individuelle Anspruchsprüfung a priori für alle dann neu anspruchsberechtigten Schüler in Friesland anhand des jeweiligen Wohnortes wird hier

voraussichtlich kein günstigeres Ergebnis ergeben, da die angenommenen Durchschnittszahlen auf den langjährigen und tatsächlichen Erfahrungswerten beruhen und eher konservativ geschätzt sind.

Eine zusätzliche Beförderung von SchülerInnen über die Pflichtaufgabe nach § 114 NSchG hinaus hingegen wird keine positiven Auswirkungen auf den ÖPNV haben. Hierdurch können weder bestehende Linien verstärkt noch neue Bedienformen finanziert werden und durch die erheblichen Mehrkosten (mindestens 1.300.000 € pro Jahr) würden ebenfalls Mittel für den Ausbau des ÖPNV fehlen. Eine Ausweitung des ÖPNV bedeutet für die ggf. selbst erworbenen Fahrtenkarten eine deutliche Verbesserung, wenn bei gleichem Preis die tatsächliche Nutzbarkeit deutlich erhöht wird (mehr Fahrtmöglichkeiten für das gleiche Geld).

Im Rahmen des demographischen Wandels sollte angestrebt werden, die weniger werdende Nachfrage nach öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge nicht noch weiter in der Fläche zu verteilen, da dies sowohl zu individuellen als auch öffentlich höheren Folgekosten führt. Eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung würde dies begünstigen und den Bemühungen eines NVP (siehe oben) eher entgegenstehen. Denn die individuellen Vorteile relativ günstigerer Boden- und Immobilienpreise verursachen folgerichtig auch höhere individuelle Mobilitätskosten, die dann von der Allgemeinheit getragen würden.

Wohnstandorte an den zentralen Orten der Gemeinden hingegen ermöglichen echte Familienfreundlichkeit, da sowohl eine Vielzahl von Nachfragern gebündelt und so qualitätsvolle und schnell erreichbare Angebote aufrecht erhalten werden können, als auch eine effiziente Bereitstellung öffentlichen Nahverkehrs bzw. der Schülerbeförderung möglich wird. Diese grundlegende strategische Überlegung ist zudem tragendes Element für das aktuelle (Ziel 3.6.1 RROP 2003) sowie das in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), das für Fachplanungen wie den NVP, die maßgeblichen Rahmenbedingungen setzt. Zugleich ist der NVP einer der wichtigen Bausteine zur Implementation der regionalen Strategie ist, so dass eine Abweichung auch den selbst gesetzten Zielen des Landkreises widerspricht.

Die dort eingesparten Mittel wiederum können für den weiteren Ausbau von Schulen und ähnlichen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge verwendet werden. Zudem können die Mittel auch eingesetzt werden, um attraktive Tarife für alle Bevölkerungsschichten zu finanzieren (z. B. Niedersachsenticket) und so den ÖPNV nachhaltiger zu stärken, als durch die Finanzierung einer vergleichsweise kleinen Zielgruppe. Im Rahmen des Nahverkehrsplans werden zudem weitere Optimierungen in den Bedienformen sowie Tarifierungen ermittelt, so dass dann auch die heute nicht anspruchsberechtigten SchülerInnen hiervon profitieren können.

3.) Aktueller Stand der Diskussion auf Landesebene

Der Antrag befindet sich derzeit auch in intensiver Diskussion auf Landesebene. Hierzu haben mittlerweile sowohl die Mehrheitskoalition SPD-CDU als auch die Opposition Bündnis90/Die Grünen und die FDP unterschiedliche Anträge in den Landtag eingebracht. Die bislang fehlenden endgültigen Entscheidungen zu diesen Anträgen zeigen beispielhaft die grundlegenden Probleme mit der Ausweitung des Anspruchs auf Erstattung bzw. Übernahme der Beförderungskosten – denn kostenlos ist die Beförderung deshalb nicht – für die Ausbildungsverkehre auf.

Dies fängt bei einer verlässlichen Kostenschätzung an, so dass diese je nach Modell zwischen 80 und 100 Mio. € jährlich schwanken. Ferner zeigt es sich, dass auch der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht so einfach festzustellen ist, denn OberstufenschülerInnen bzw. SchülerInnen der BBS können durchaus bereits die Mindestschulpflichtzeit erfüllt haben, befinden sich aber dennoch Vollzeit in einem schulischen oder beruflichen Bildungsgang, hätten aber keinen Anspruch mehr. Überdies ist der Aufwand, um z. B. eine Rabattierung nach 7a PBfG zu ermöglichen, erheblich ist. Strittig ist zudem, ob es einen Beförderungsanspruch oder einen Kostenerstattungsanspruch geben soll. In den o. g. Kosten sind u. a. die bei den Landkreisen anfallen zusätzlichen Verwaltungskosten nicht enthalten. Dieser würde für den LK Friesland sicherlich einer vollen AK im Bereich E6 (ca. 69.000 EUR arbeitgeberseitig) entsprechen.

Zusammenfassung:

Eine landkreisseitige Einführung der kostenlosen Schülerbeförderung für alle Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht unterliegen, bietet zwar unmittelbare Vorteile für den Kreis der Betroffenen, zieht aber in Hinblick auf die Entwicklung des ÖPNV und der finanziellen Dauerbelastung des Landkreises erhebliche Nachteile mit sich.

Zu den wesentlichen Nachteilen zählt insbesondere, dass damit erhebliche Mittel zur direkten Stärkung des ÖPNV für alle Bevölkerungsgruppen fehlen werden. Eine zusätzlich durch den Landkreis gekaufte Fahrkarte führt zu keinem besseren Verkehrsangebot, denn Fahrtziele und Fahrzeiten entsprechen dann weitestgehend dem heutigen Angebot. Ein verbessertes Verkehrsangebot ist aber für alle Bevölkerungsgruppen wichtig und entlastet die Zielgruppe des Antrags ebenfalls. Denn nur mit einem, wie z. B. im Nahverkehrsplan vorgeschlagen, erweiterten ÖPNV-Angebot werden auch zusätzliche Fahrten generiert. Einer Monatskarte steht dann auch ein adäquates Angebot gegenüber, so dass mehr Fahrten realisiert werden können und der Preis pro Fahrt damit sinkt. Überdies kann mit einem gut ausgebauten ÖPNV auch Einsparpotenziale bei den derzeitigen Kosten der Schülerbeförderung im Freistellungs- und Individualverkehr (Taxibeförderung) gehoben werden.

Ferner besteht weiterhin die Abgrenzungsproblematik. Neben der schulischen Bildung sind auch StudentInnen, Personen in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und JahrespraktikantInnen auf den ÖPNV angewiesen, ohne über ein Einkommen zu verfügen, dass sich aus einer Vollzeit-Berufstätigkeit ergeben kann. Diesen Gruppen sind, ebenso wie denen der RentnerInnen usw., ebenfalls auf ein gutes Verkehrsangebot angewiesen.

Darüber hinaus würde eine Ausweitung des Anspruchs auch die Kostenerstattungsansprüche für die Nutzung des Individualverkehrs beinhalten müssen, um den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Hierdurch würde kein Beitrag zur Stärkung des ÖPNV geleistet, woran aber der ländliche Raum ein besonderes Interesse hat (siehe auch NLT Rundschreiben 528/2019 und 894/2019 nebst Anlagen).

Schlussendlich würde eine entsprechende Satzungsänderung - bei inhaltlicher Einigkeit eines Großteils der Parteien - den Lösungsdruck auf Landesebene verringern und den Landkreis auf Dauer erheblich belasten.

Frau KTA Sudholz trägt namens der CDU-Fraktion ihren Antrag vor und macht noch einmal deutlich, dass es bei diesem Antrag insbesondere um die Chancengleichheit in der Bildung gehe, wozu unter anderem auch die kostenlose Schülerbeförderung gehöre. Sie stelle die Ernsthaftigkeit des Landkreises wegen der Dauer und dem Ausbleiben der Umsetzung der kostenlosen Schülerbeförderung in Frage und fordere eine kurzfristige Entscheidung.

Frau KTA Esser bemerkt hierbei, dass ein gültiger Kreistagsbeschluss vom 18.12.2017 vorliege und somit eine erneute Beschlussfassung entfalle. (sh. Auszug KT 18.12.2017)

In einer lebhaften Diskussion fordern die Mitglieder einerseits gegenüber dem Land Niedersachsen eine abwartende Haltung einzunehmen, da von dort noch immer mit einer Förderung zu rechnen sei; sollte dem entgegen der Landkreis Friesland die Schülerbeförderung aus eigenen Haushaltsmitteln, vorbehaltlich entsprechender Einsparungen an anderen Stellen, vornehmen, so sei die Erforderlichkeit für das Land nicht mehr nachvollziehbar und eine Förderung bleibe von dort verwehrt.

Die CDU-Fraktion macht andererseits deutlich, dass der dringende Bedarf einer kostenlosen Schülerbeförderung bereits seit 2013 bestehe und es zur Abwehr aller Unglaubwürdigkeit nun an der Zeit sei, diese umzusetzen.

Herr Landrat Ambrosy bekräftigt dem entgegen, dass der Landkreis Friesland zwar für die kostenlose Schülerbeförderung einstehe, jedoch die Frage der Finanzierung hier noch zu klären sei. Die Schülerbeförderungskosten seien entgegen der vorwiegenden Meinung kein Bestandteil im Nahverkehrsplan Friesland (NVP). Insgesamt diene der NVP, der sich auf

dem Wege befinde, zunächst zur Organisation des ÖPNV, wobei auch hier die Finanzierung ebenfalls noch ausstehe. Zur Finanzierung der kostenlosen Schülerbeförderung bedarf es vss. ca. 1,3 Mio. Euro an Haushaltsmitteln. Diese seien für einen ausgeglichenen Haushalt 2020 an anderer Stelle einzusparen. Um es hierbei nicht zu einer Belastung für den Steuerzahler kommen zu lassen, müsse der Anspruch gegenüber dem Land Niedersachsen weiterhin bestehen bleiben, um die Landesentscheidung hierzu abzuwarten, so Herr Landrat Ambrosy. Dafür könne auch die Zeit bis zu den HH-Beratungen noch genutzt werden.

Die CDU-Fraktion beantragt die Änderung ihres ursprünglichen Beschlussvorschlages, wie folgt:

a) Geänderter Beschlussvorschlag gem. des Antrages der CDU-Fraktion:

- Für alle Jahrgangsstufen im Landkreis Friesland ist eine kostenlose Schülerbeförderung **zu prüfen und im Haushaltsentwurf 2020 einzuplanen.**
- Der Grundsatz einer kostenlosen Schülerbeförderung für alle Schuljahrgänge ist bei der (zukünftigen) Entwicklung des Nahverkehrsplans zu berücksichtigen.

Die Mehrheitsgruppe SPD/Grüne/FDP beantragt hier eine Abweichung von diesem Beschlussvorschlag, wie folgt:

b) Abweichender Beschlussvorschlag gem. des Antrages der Gruppe:

- Für alle Jahrgangsstufen im Landkreis Friesland ist eine kostenlose Schülerbeförderung **zu prüfen.**
- Der Grundsatz einer kostenlosen Schülerbeförderung für alle Schuljahrgänge ist bei der (zukünftigen) Entwicklung des Nahverkehrsplans zu berücksichtigen.
- **Der Kreis der Anspruchsberechtigten und andere Details der Schülerbeförderungssatzung sind im Schulausschuss zu beraten.**
- **Die endgültige Entscheidung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2020 getroffen.**

Beide Anträge beinhalten den Tenor, dass die Kosten für die Schülerbeförderung ein großes Thema für die Haushaltsberatungen im November 2019 seien. Darüber hinaus beantragt die CDU-Fraktion deren Einplanung im Haushalt 2020.

Über die beiden Anträge wird wie folgt abgestimmt:

zu a)

Ja:	4
Nein:	6

= mehrheitlich abgelehnt

zu b)

Ja:	6
Nein:	4

= mehrheitlich zugestimmt

Anlage:

Auszug aus der KT-Niederschrift vom 18.12.2017

Dem Beschlussvorschlag der Mehrheitsgruppe wird mehrheitlich entsprochen, somit wird dieser wie folgt geändert:

Abweichender Beschlussvorschlag abschließend:

- Für alle Jahrgangsstufen im Landkreis Friesland ist eine kostenlose Schülerbeförderung **zu prüfen**.
- Der Grundsatz einer kostenlosen Schülerbeförderung für alle Schuljahrgänge ist bei der (zukünftigen) Entwicklung des Nahverkehrsplans zu berücksichtigen.
- **Der Kreis der Anspruchsberechtigten und andere Details der Schülerbeförderungssatzung sind im Schulausschuss zu beraten.**
- **Die endgültige Entscheidung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2020 getroffen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	4

= mehrheitlich zugestimmt

TOP 4.1.3 siehe neu: TOP 4.2.6 (aufgrund eigener Zuständigkeit des KA wird der TOP im Nachgang in der Tagesordnung verschoben)

TOP 4.1.4 Finanzbericht 2. Quartal 2019

Herr Rocker (Fachbereich 10/ Kämmerer) trägt zum 2. Quartal des Finanzberichtes vor, dass die bisherige Entwicklung eine Verbesserung vorweisen lasse, wobei die Prognosen aus dem 1. Quartal erheblich schlechter ausgefallen seien. So liege eine Verringerung des Überschusses im Ergebnishaushalt von rund 700.000 Euro vor.

Der Finanzbericht 2. Quartal wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

**TOP 4.2.1 Förderprogramm ProFIL - Förderrichtlinien; hier: Antrag der Gruppe MMW/Die Linke auf Ergänzung der ProFIL-Förderrichtlinien
Vorlage: 0681/2019/1**

Bei öffentlichen Ausschreibungen von Aufträgen ist der Landkreis Friesland aufgrund der vom Land Niedersachsen vorgegebenen rechtlich bindenden Vergaberichtlinien verpflichtet, die tarifliche Bindung und Bezahlung der eingesetzten Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens zu überprüfen.

Die Förderrichtlinie zum Zuschussprogramm ProFIL enthält seit Erlass der Richtlinie im Jahre 2014 folgende Aussage:

Bei der Einstellung von Personal muss der Antragsteller eine Tariftreueerklärung oder alternativ eine Erklärung zur Gewährung des Mindestlohnes an sein beschäftigtes Personal (soweit gesetzlich bestimmt) vorlegen.

Nach dem Zuschussprogramm ProFIL gibt es damit 4 Möglichkeiten:

- 1) Tarifgebundenheit des zuschussnehmenden Betriebes und Zahlung des Tariflohnes an seine Mitarbeiter
- 2) keine Tarifgebundenheit des zuschussnehmenden Betriebes und mindestens die Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohnes an die Mitarbeiter
- 3) wenn kein Tarifvertrag vorhanden ist, muss mindestens der Mindestlohn an die Mitarbeiter gezahlt werden (z. B. Steuerfachangestellte, Zahntechniker, Zahnmedizinische Fachangestellte = kein Tarifvertrag in Niedersachsen,)
- 4) in bestimmten Fällen gibt es keine Mindestlohnbindung (§ 22 MiLoG) für z.B. Pflichtpraktikanten, Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose, Freiberufler, Migranten

Auch bei Existenzgründern/-gründerinnen kann eine tarifgerechte Bezahlung nicht gefordert werden, da die Gründer/Gründerinnen nicht in ihrem eigenen Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Sie erzielen ihren Lebensunterhalt aus dem erwirtschafteten Gewinn.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eingestellt sind, bei den für den Zuschussantrag zu wertenden Arbeitsplätzen nicht mitgerechnet werden. Gewertet werden nur

- bei erstmaligen Existenzgründungen der Gründerarbeitsplatz, wenn der Gründer/die Gründerin in Vollzeit in seinem/ ihrem Betrieb tätig ist (Alternativ, wenn der Gründer/die Gründerin z. B. nebenberuflich gründet, werden die geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze oberhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigung gewertet. Dann bleibt der Gründerarbeitsplatz ohne Wertung)
- bei allen anderen Vorhaben die neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze oberhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigung.

Befristete Beschäftigungen z. B. für Praktikanten für 3-4 Monate bleiben unberücksichtigt.

Bei allen Vorhaben muss entweder der Gründerarbeitsplatz in Vollzeit vorhanden sein oder es muss mindestens ein rechnerischer Vollzeitarbeitsplatz besetzt werden.

Da die Förderrichtlinie zum Zuschussprogramm ProFIL einen Passus zur tarifgerechten Bezahlung bzw. zur Zahlung des Mindestlohnes enthält, ist aus Sicht der Verwaltung eine Änderung nicht erforderlich.

Aus der letzten WTKF-Sitzung vom 06.05.2019 wurde gewünscht, eine Aufstellung über die gewährten Zuschüsse im Jahre 2018 und über die bisher vorliegenden Anträge aus dem Jahre 2019 (aufgelistet nach Stadt/Gemeinde) vorzulegen. Die Listen sind als Anlage beigefügt.

Frau KTA Wittke trägt den Antrag namens der Gruppe MMW/Linke vor und verdeutlicht, dass die beantragte Ergänzung den 1. Absatz auf Seite 5 der Förderrichtlinien betreffe. Hierbei sei durch den Begriff „alternativ“ die Möglichkeit geboten, entweder eine Tariftreueerklärung vorzulegen oder die Zahlung des Mindestlohnes vorzunehmen – dies sei ihnen zu ungenau. Die Gruppe sei darüber hinaus der Meinung, dass auch ohne Tarifbindung entsprechende Tarifverträge herzuziehen seien, so dass der Antragsteller (Gründer) seine Angestellten tatsächlich nach Tarif bezahlen solle. Andererseits sei zu befürchten, dass Arbeitgeber (Gründer) sich bei Antragstellung extra nicht einem Arbeitgeberverband mit Tarifbindung anschließen würden, um der Tarifbindung so entgehen zu können.

Herr Landrat Ambrosy entgegnet, dass die Begrifflichkeit „alternativ“ hier keineswegs als Möglichkeit zu sehen sei, die Tariftreueerklärung von vornherein zu umgehen, sondern sicherstellen solle, dass bei fehlender Tarifbindung, mindestens Mindestlohn zu zahlen sei. Es bestehe für die Arbeitgeber (Gründer) Tarifautonomie und Koalitionsfreiheit. Sei der Antragsteller einer Tarifgemeinschaft angehörig, so erkläre er dies auch ohne weiteres. Bei Koalitionsfreiheit, welche gesetzlich möglich sei, werde ihm somit als Mindestkriterium der Mindestlohn auferlegt.

Dem Antrag der Gruppe könne alternativ nur dann entsprochen werden, wenn eine Änderung der Förderrichtlinien beabsichtige, alle Antragsteller, die nicht einer Tarifgemeinschaft angehören, auszuschließen. Jedoch könne keinem Antragsteller hierzu ein Zwang auferlegt werden.

Herr KTA Zillmer weist noch einmal daraufhin, dass ein Programm, wie dieses ProFIL, welches schon so lange bestehe und bislang keine Probleme mit sich gebracht habe, nicht geändert werden solle.

Frau KTA Esser und Herr Landrat Ambrosy formulieren gemeinsam einen Präzisierungsvorschlag, der den o.g. Absatz der Förderrichtlinien ProFIL wie folgt ändert:

Bei der Einstellung von Personal muss der Antragsteller eine Tariftreueerklärung oder * **wenn nicht vorhanden, mindestens** eine Erklärung zur Gewährung des Mindestlohnes an sein beschäftigtes Personal (soweit gesetzlich bestimmt) vorlegen.

* *“alternativ” gestrichen und ersetzt durch “wenn nicht vorhanden, mindestens” [...]*

Die Verwaltung werde bei der Bearbeitung der Förderanträge somit daran gebunden, dass den Antragstellern, die keine Tariftreueklärungen vorlegen würden, mindestens die Zahlung von Mindestlohn aufzuerlegen sei.

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt präzisiert:

Beschlussvorschlag geändert bzw. präzisiert:

Der Präzisierung des 1. Absatzes auf Seite 5 der Förderrichtlinie zum Zuschussprogramm ProFIL zur Mindestzahlung von Mindestlohn, wenn keine Tariftreueerklärung vorliegt, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	3

= mehrheitlich zugestimmt

TOP **Antrag der Gemeinde Bockhorn auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau eines Umkleide- und Sanitärgebäudes im Erlebnisbad Bockhorn; Vorlage: 0746/2019**
4.2.2

Die Gemeinde Bockhorn hat mit Schreiben vom 22.05.2019 einen Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten für den Neubau des Umkleide- und Sanitärgebäudes im Erlebnisbad Bockhorn gestellt.

Das Erlebnisbad Bockhorn am Urwald liegt ca. 1 km vom Ortszentrum Bockhorns entfernt an der Urwaldstraße 34. Das Freibad stellt mit seiner idyllischen Lage eine wichtige Infrastruktureinrichtung der Gemeinde Bockhorn dar. Im Zuge der Sanierung im Jahr 1992 wurde die Beckenlandschaft komplett saniert, eine Großrutschenanlage errichtet und ein neuer vorgelegter Eingangsbereich geschaffen. Das Umkleide- und Sanitärgebäude aus dem Jahr 1962 ist nahezu unverändert geblieben und wurde fortlaufend entsprechend der aufgetretenen Abnutzungserscheinungen und Schäden repariert; eine umfassende Sanierung fand nicht statt.

Die Gemeinde Bockhorn hat die Architekten und Ingenieure Janßen, Bär Partnergemeinschaft mbB im Jahr 2017 mit der Erstellung einer Studie zur Feststellung der Sanierungsfähigkeit des Bestandgebäudes hinsichtlich seiner baulichen und funktionalen Mängel am Erlebnisbad Bockhorn beauftragt. Die Studie wurde im Oktober 2017 vorgelegt und kommt zu folgendem zusammengefassten Ergebnis:

„Das Umkleide- und Sanitärgebäude im Erlebnisbad entspricht in seiner Auslegung und Konstruktion dem Stand der 1960er Jahre und könnte mit entsprechendem Unterhaltungsaufwand noch für einige Jahre in Betrieb bleiben. Langfristig gesehen ist jedoch aufgrund der Schäden und der Schadstoffklasse der Dacheindeckung eine Sanierungsfähigkeit der Dachkonstruktion nicht gegeben. Die vorhandene Wellasbest-Eindeckung ist als komplett abgängig zu betrachten. Die Dachkonstruktion ist in ihrer Tragfähigkeit überbelastet und muss bei einer neuen Dacheindeckung zwingend ausgetauscht werden. Die derzeitige Ausführung des Mauerwerksbaus lässt aber keinen neuen Dachstuhl zu und ist dann ebenfalls als abgängig zu betrachten. Im Bereich der Gründung und Fundamente ist ein Neubau auf der vorhandenen Sohlplatte aus statischen Gründen nicht möglich, so dass auch hier für die Gründung ein Ersatz geschaffen werden müsste. Die vorhandene technische Gebäudeausrüstung in Bezug auf die Sanitär-, Heizungs-, Wasser- und Elektroinstallation entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und DIN-Normen und ist mittelfristig zu ersetzen. Eine Sanierungsfähigkeit ist auch hier aus wirtschaftlichen Aspekten heraus nicht gegeben. Die Verfasser der Studie kommen zu der Erkenntnis, dass eine Sanierungsfähigkeit des Umkleidegebäudes aus statisch-konstruktiven, strukturellen Gründen und wirtschaftlichen Aspekten heraus nicht gegeben ist.“

Das Erlebnisbad wird sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch von den touristischen Gästen in der Friesischen Wehde und der umliegenden Region genutzt. Da das Erlebnisbad zu einem erheblichen Teil von touristischen Gästen genutzt wird, kann es als infrastrukturelle Einrichtung des Fremdenverkehrs gewertet werden, so dass das Vorhaben auf der Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Leitlinie grundsätzlich förderfähig ist.

Der Landkreis Friesland hat der Gemeinde Bockhorn mit Zuwendungsbescheid vom 26.02.2018 einen Kreiszuschuss in Höhe von 26.800 Euro für die Attraktivierung des Babyschwimmbeckens und mit Zuwendungsbescheid vom 23.05.2019 einen Kreiszuschuss in Höhe von 8.000 Euro für die Erneuerung und Attraktivitätssteigerung des Spielplatzes im Erlebnisbad gewährt. Der Neubau des Umkleide- und Sanitärgebäudes wäre der dritte Baustein und Abschluss der umfassenden Neugestaltung zur Verbesserung der Angebotsqualität.

Auf Basis der oben genannten Studie hat das beauftragte Ingenieurbüro einen Entwurf für ein neues, zeitgemäßes und attraktives Umkleide- und Sanitärgebäude erstellt, der den gesetzlichen DIN-Normen, Richtlinien und Vorschriften entspricht und langfristig und nachhaltig

zur Attraktivität des Erlebnisbades Bockhorn beitragen wird. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich nach der vorläufigen Kostenschätzung auf rund 1.800.000 Euro netto. Das Erlebnisbad Bockhorn wird als Eigenbetrieb geführt mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Die Gemeinde Bockhorn hat beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems einen Antrag auf Projektförderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gestellt. Die max. Fördersumme nach der ZILE-Richtlinie beträgt 500.000 Euro. Die Entscheidung über den Förderantrag wird voraussichtlich erst Anfang 2020 getroffen. Sollte der Antrag auf ZILE-Förderung abgelehnt werden, wird die Gemeinde Bockhorn bei der LAG Südliches Friesland einen Antrag aus dem Programm LEADER stellen. Hier beträgt die max. Fördersumme 200.000 Euro.

Zusätzlich hat die Gemeinde beim Landkreis Friesland einen Zuschuss zur Teilfinanzierung der Maßnahme nach der „Leitlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung und Erweiterung von Fremdenverkehrseinrichtungen“ beantragt. Die Leitlinie sieht eine Förderung von 30% der ungedeckten förderfähigen Kosten, max. aber 20% der Gesamtkosten vor. Damit ist die max mögliche Fördersumme auf 360.000 Euro begrenzt. Das Vorhaben kann erst nach der Entscheidung über die ZILE-Förderung begonnen werden und soll bis zum Beginn der Freibadsaison im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Zuwendung vom ArL nach der ZILE-Richtlinie	500.000 Euro
Zuschuss Landkreises Friesland	360.000 Euro
Eigenmittel der Gemeinde Bockhorn	940.000 Euro
Gesamtsumme:	1.800.000 Euro

Die Verwaltung schlägt vor, der Gemeinde Bockhorn für die Neugestaltung des Spielplatzes im Erlebnisbad Bockhorn - auf der Grundlage der Leitlinien des Kreistages des Landkreises Friesland in der Fassung vom 25.06.2001 für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung und Erweiterung von Fremdenverkehrseinrichtungen - zur Teilfinanzierung der Maßnahme einen Kreiszuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 360.000 Euro, zu bewilligen. Im Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 sind jeweils Teilbeträge in Höhe von 180.000 Euro einzuplanen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landkreises Friesland.

Beschlussvorschlag:

1. Der Neubau eines Umkleide- und Sanitärgebäudes im Erlebnisbad Bockhorn wird als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Der Gemeinde Bockhorn wird zur Teilfinanzierung der Maßnahme ein Kreiszuschuss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 360.000 Euro, bewilligt.

2. Im Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 sind jeweils Teilbeträge in Höhe von 180.000 Euro einzuplanen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landkreises Friesland.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Enthaltung:	1

= einstimmig bei 1 Enthaltung

TOP 4.2.3 Anträge der Gemeinden Zetel und Bockhorn auf Gewährung von Kreiszuschüssen zum Ausbau von Radwanderwegen; hier: Ersetzung des KA-Beschlusses vom 13.06.2018; Vorlage: 0442/2018/1

Auf die Ausführungen der Vorlage Nr. 0442/2018 wird verwiesen. In seiner Sitzung vom 13. Juni 2018 hatte der Kreisausschuss dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ausbauten der Radwanderwege auf den alten Bahntrassen zwischen Zetel und Neuenburg, Zetel und Bockhorn bzw. Bockhorn und Zetel werden grundsätzlich als förderfähig anerkannt.

Der Gemeinde Zetel werden zur Teilfinanzierung der Maßnahmen Kreiszuschüsse in Höhe von 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten für

- a) den Ausbau des Radwanderweges auf der alten Bahntrasse zwischen Zetel und Neuenburg, maximal 11.300 Euro, und
- b) den Ausbau des Radwanderweg-Streckenteils auf der alten Bahntrasse zwischen Zetel und Bockhorn, maximal 4.200 Euro, bewilligt.

Der Gemeinde Bockhorn wird zur Teilfinanzierung der Maßnahme ein Kreiszuschuss in Höhe von 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten für

- c) den Ausbau des Radwanderweg-Streckenteils auf der alten Bahntrasse zwischen Bockhorn und Zetel, maximal 8.300 Euro, bewilligt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landkreises Friesland.”

Nummehr haben beide Gemeinden mitgeteilt, dass die Ausschreibung der Maßnahmen aufgehoben werden musste, da die Angebotssummen die damaligen Kostenschätzungen deutlich überschritten haben. Die Ausschreibungen erfolgten erneut. Die Gemeinden Bockhorn und Zetel wiederholen ihre Zuschussbeantragung und bitten auf Basis der aktuellen Angebotsergebnisse um eine erneute Beschlussfassung der Kreisgremien.

Die Projekte zur Ertüchtigung der Radwanderwege sind inhaltlich gleich geblieben; auf die Ausführungen der – beigefügten – Vorlage Nr. 0442/2018 wird insofern verwiesen.

Bei der Neuberechnung des Kreiszuschusses ist zu berücksichtigen, dass - im Gegensatz zu 2018 - beide Gemeinden eine **80 %ige** (vorher: 70 %ige) Bezuschussung aus dem Programm LEADER – Südliches Friesland – zu erwarten haben. Eine endgültige Entscheidung der Lokalen Aktionsgruppe bzw. ein endgültiger Zuwendungsbescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung stehen noch aus.

Die neuen Zahlen stellen sich – in Synopse zu den seinerzeit in der Vorlage 0442/2018 genannten Konditionen – wie folgt dar:

a) Radwanderweg zwischen Zetel und Neuenburg:

	Neu:	2018:
Gesamtkosten	284.500,-- €	126.470,-- €
davon:		
LEADER Südliches Friesland (80 % der förderfähigen Brutto-Kosten)	227.600,-- €	88.529,-- € (70 %)
Landkreis Friesland: 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten (gerundet)	17.000,-- €	11.300,-- €
Eigenmittel Gemeinde Zetel	39.900,-- €	26.641,-- €

Die Bewertung der Sach- und Rechtslage bleibt unverändert:

Der Ausbau des Radwanderweges auf der alten Bahntrasse zwischen Zetel und Neuenburg wird auf der Grundlage der Leitlinien des Kreistages des Landkreises Friesland in der Fassung vom 25.06.2001 für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung und Erweiterung von Fremdenverkehrseinrichtungen als förderfähig anerkannt.

Die Verwaltung schlägt vor, der Gemeinde Zetel **auf Basis der erneuten Antragstellung** zur Teilfinanzierung der Maßnahme einen Kreiszuschuss in Höhe von 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten, **nunmehr maximal 17.000,-- Euro**, zu bewilligen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landkreises Friesland.

b) u. c)

Streckenteile des Radwanderwegs zwischen Zetel und Bockhorn bzw. Bockhorn und Zetel:

- Teilstück im Gemeindegebiet Zetel:

	Neu:	2018:
Gesamtkosten	116.000,-- €	47.114,-- €
davon:		
LEADER Südl. Friesland (80 % der förderfähigen Brutto-Kosten)	92.800,-- €	32.979,80 € (70 %)
Landkreis Friesland: 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritte gedeckten förderfähigen Kosten (gerundet)	6.900,-- €	4.200,-- €
Eigenmittel Gem. Zetel	16.300,-- €	9.934,20 €

- Teilstück im Gemeindegebiet Bockhorn:

	Neu:	2018:
Gesamtkosten	218.000,-- €	92.900,-- €
davon:		
LEADER Südliches Friesland (80 % der förderfähigen Brutto-Kosten)	174.400,-- €	65.030,-- € (70 %)
Landkreis Friesland: 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten (gerundet)	13.000,-- €	8.300,-- €
Eigenmittel Gemeinde Bockhorn	30.600,-- €	19.570,-- €

Der Ausbau der jeweiligen Streckenteile des Radwanderwegs auf der alten Bahntrasse Zetel und Bockhorn wird – wie bereits zu Vorlage Nr. 0442/2018 festgestellt - auf der Grundlage der Leitlinien des Kreistages des Landkreises Friesland in der Fassung vom 25.06.2001 für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung und Erweiterung von Fremdenverkehrseinrichtungen als förderfähig anerkannt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeinden auf **Basis der erneuten Antragstellung** zur Teilfinanzierung der jeweiligen Maßnahme für ihren Streckenteil einen Kreiszuschuss in Höhe von 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten, das heißt **für Zetel maximal 6.900,-- Euro** und für **Bockhorn maximal 13.000,-- Euro**, zu bewilligen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landkreises Friesland.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 13.06.2018 zu Vorlage Nr. 0442/2018 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

2.

Die Ausbauten der Radwanderwege auf den alten Bahntrassen zwischen Zetel und Neuenburg, Zetel und Bockhorn bzw. Bockhorn und Zetel werden grundsätzlich als förderfähig anerkannt.

Der **Gemeinde Zetel** werden zur Teilfinanzierung der Maßnahmen Kreiszuschüsse in Höhe von 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten für

d) den Ausbau des Radwanderweges auf der alten Bahntrasse zwischen Zetel und Neuenburg, maximal 17.000,--Euro, und

e) den Ausbau des Radwanderweg-Streckenteils auf der alten Bahntrasse zwischen Zetel und Bockhorn, maximal 6.900 Euro, bewilligt.

Der **Gemeinde Bockhorn** wird zur Teilfinanzierung der Maßnahme ein Kreiszuschuss in Höhe von 30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten für

f) den Ausbau des Radwanderweg-Streckenteils auf der alten Bahntrasse zwischen Bockhorn und Zetel, maximal 13.000,-- Euro, bewilligt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Baufortschritt unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landkreises Friesland.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Enthaltung:	2

= einstimmig bei 2 Enthaltungen

TOP 4.2.4 Bedarfsermittlung 2019-2030 zum Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur; Vorlage: 0764/2019

Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) befasst sich mit der Bedarfsmittelteilung der Bundesnetzagentur für den Zeitraum 2019 bis 2030 und der dazugehörigen Strategischen Umweltprüfung (SUP). Der NEP ist ein wesentlicher Baustein der Energiewende. Er zeigt auf, welche Ausbaumaßnahmen für das Übertragungsnetz und welche Anbindungsleitungen für Offshore Windparks bis 2030 benötigt werden. Zeitgleich ist er das behördliche Planungsinstrument und -element für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Strategische Umweltprüfung wird zur Vorbereitung des NEP durchgeführt. Stellungnahmen können bis zum 16.09.2019 eingereicht werden, ein Erörterungstermin findet am 03.09.19 in Bremen statt. Ziel ist es das Stromnetz möglichst effektiv für den Umstieg auf die erneuerbaren Energien einzustellen und die Entscheidungen gemeinsam mit der Bevölkerung zu treffen.

Der Netzausbau richtet sich nach der zu erwartenden Netzbelastung in den kommenden Jahren, hierfür sind die Einspeisung und die Entnahme von Strom von entscheidender Bedeutung. Die Feststellung des Netzausbaubedarfs ergibt sich zuerst aus dem Szenariorahmen, welcher unterschiedliche Entwicklungspfade der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs in der Zukunft beschreibt. Danach folgt die Regionalisierung, mit dem Ziel zu ermitteln, wo sich zukünftig welche Belastungen im Übertragungsnetz ergeben. Der dritte Schritt, die Marktmodellierung, untersucht die Einspeisung der Erzeuger in das Stromnetz zur Deckung der künftigen Nachfrage. Die Marktmodellierung erstellt ein Stunden- und Netzknotenscharfes Modell, was aufzeigt, wo im Jahr 2030 wie viel Strom produziert oder verbraucht, bzw. exportiert oder importiert wird. Daraus ergibt sich die Netzplanung mit dem Ziel der

Netzoptimierung, vor der Verstärkung, vor dem Ausbau. Die daraus resultierenden Ausbaumaßnahmen müssen dann auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit getestet werden.

In der aktuellen Bedarfsermittlung 2019 – 2030 zum Konsultationsstart ergeben sich für den Landkreis Friesland **drei relevante bestätigungsfähige Maßnahmen**, die auf einen hinreichenden Nutzen untersucht werden müssen: Zweimal der Neubau einer Trasse und zwar

- **von Wilhelmshaven nach Uetrop (DC 21) und**
- **Wilhelmshaven nach Polsum (DC 25).**

Hinzu kommt eine Netzverstärkung in einer bestehenden Trasse

- **von Wilhelmshaven nach Conneforde (P175) (vgl. Abbildung 1).**

Neben den Ausbaumaßnahmen für das Übertragungsnetz befasst sich dieser NEP erstmalig mit den Anbindungsleitungen für Offshore Windenergie. Es entsteht somit eine Planung, ab welchem Zeitpunkt die Erzeugung aus Offshore Windenergie in den Küstenregionen Deutschlands an welchen Orten eingespeist werden soll. Hierbei ergeben sich **drei bestätigungsfähige Anbindungssysteme, die durch den Landkreis Friesland führen:**

- **Einen über Baltrum Richtung Wilhelmshaven Nor-9-1 (BalWin 1),**
- **einen anderen auch über Baltrum Richtung Wilhelmshaven Nor-10-1² (BalWin 4)**
- **und einer über Langeoog Richtung Unterweser Nor-12-1² (LanWin 1) (vgl. Abbildung 2).**

Mit dem Netzausbau sind auch voraussichtliche Umweltauswirkungen verbunden, welche in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die ermittelten Umweltauswirkungen werden anhand einer fünfstufigen Klassifizierung von sehr gering bis sehr hoch abgebildet: So sind sie im Landkreis Friesland südlich als sehr gering, im Norden als gering und teilweise sogar moderat zu beschreiben (vgl. S. 37).

Aus der kumulativen Auswirkungen sich überlagernder Untersuchungsräume für das Szenario B besteht weitestgehend insgesamt ein mittleres Risiko. Der Landkreis Friesland ist im Naturraum Ems-Weser-Marsch (D25) enthalten, welcher im NEP als hoch einzustufendes Risiko gesamtplanbezogener kumulativer Auswirkungen benannt wird. Dies ist aufgrund der starken Vorbelastungen bzw. des Vorhandenseins reichlicher Freileitungen, Seekabel, Erdkabel sowie Naturschutzgebiete nicht verwunderlich. Insbesondere der südliche Landkreis trägt ein hohes Risiko (Stufe 3 von 4). Die Vorbelastungen bzw. die Ist-Situation wurde demnach sachgerecht in den NEP und die SUP eingearbeitet. Das Trassenkonzept im RROP-E 2018 greift diese Thematik zudem auf und stellt für unseren Landkreis Leitziele auf, die bei der Planung und Findung neuer Trassen angewandt werden können.

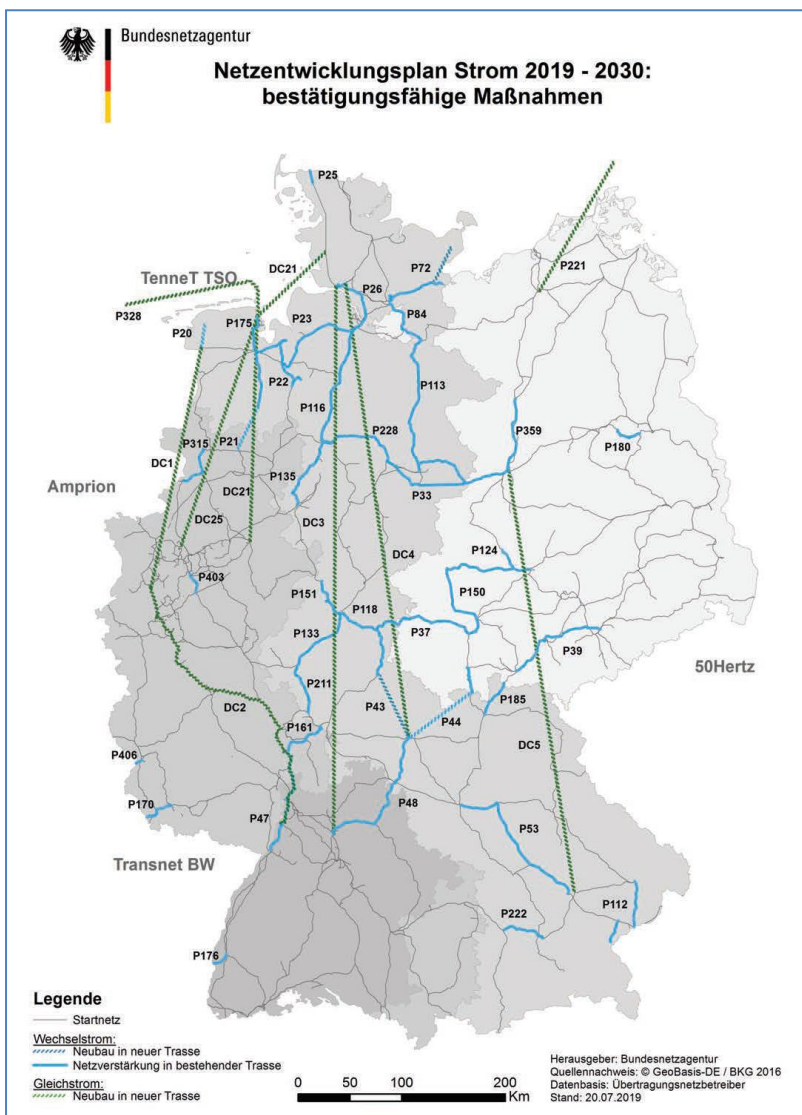


Abbildung 1: Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030: bestätigungsfähige Maßnahmen (Quelle: Bundesnetzagentur 2019)

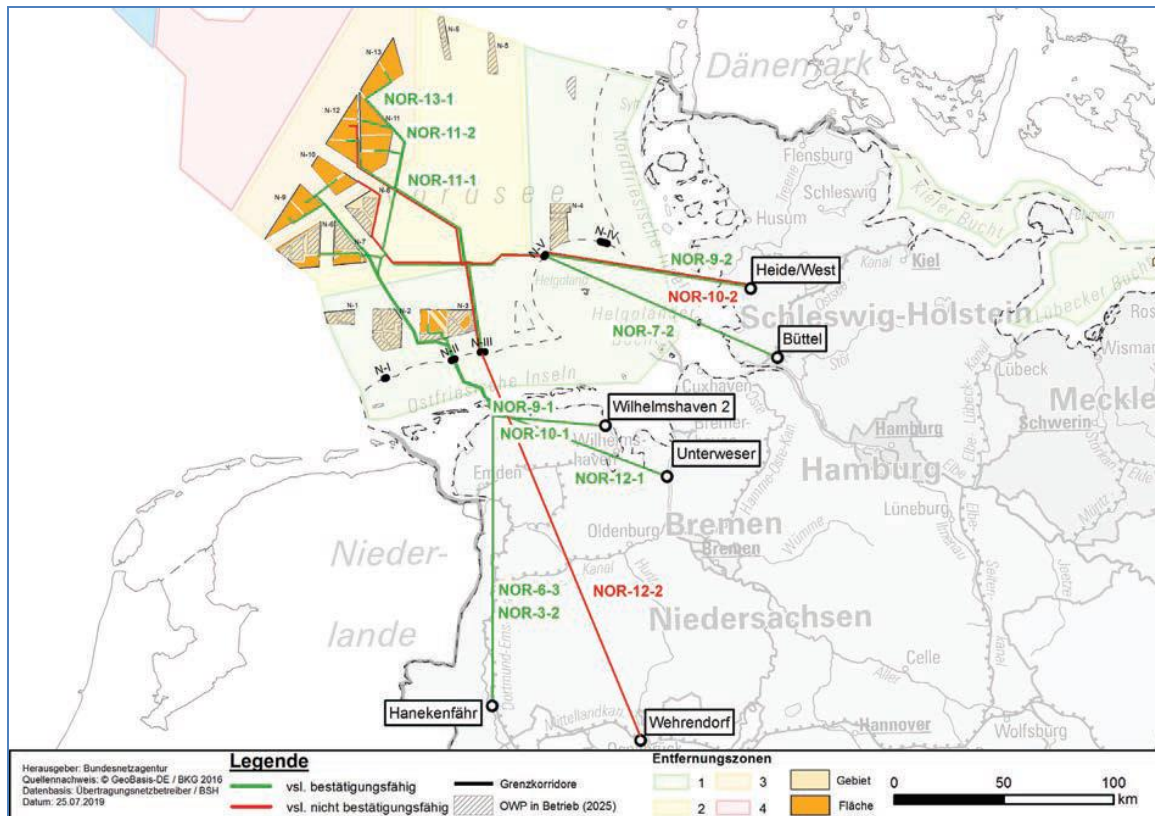


Abbildung 2: Derzeit als bestätigungsfähig anzusehende Anbindungssysteme in der Nordsee (Quelle Bundesnetzagentur 2019)

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zu Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP
4.2.5**

Anm.: Die Vorlage zu TOP 4.2.5 wurde zurückgezogen.

**TOP
4.2.6**

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms – 1. Entwurf; Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge
Vorlage: 0759/2019**

Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung

Für seinen Planungsraum hat der Landkreis Friesland als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (§ 20 Abs. 1 NROG) ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) aufzustellen. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das LROP vom 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) zu entwickeln. Dabei sind die im LROP enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit zulässig bzw. gefordert, räumlich und inhaltlich zu konkretisieren. Daneben sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Darüber hinaus können im RROP weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Grundsätzen und Zielen des LROP nicht widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG)

Zur Fortsetzung des Verfahrens soll nun der nächste Schritt mit dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens durch die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen. Gegenstand der Beteiligung war der 1. Entwurf des RROP bestehend aus folgenden:

- der Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
- der Beschreibende Darstellung und Begründung,
- dem Umweltbericht, den der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 auf der Grundlage der §§ 1 – 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) i.V.m. § 5 Absatz 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. 2017, 456)) beschlossen hatte.

Durchführung der Beteiligung

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung des RROP erfolgt gem. § 21 NROG in der Fassung entsprechend den Vorgaben der ab dem 29.11.2017 geltenden Fassungen des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Auslegung fand entsprechend § 9 Abs. 2 des ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des NROG zu dem Zeitraum 08.02.19 – 05.04.19 statt. Der von der Verwaltung erarbeitete RROP Entwurf 2018 wurde den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet.

Nach dem Auslegezeitraum bestand darüber hinaus bis zum 19.04.2019 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Ferner wurden für die Städte und Gemeinden Fristverlängerungen bis zum 15.05.2019 gewährt, um eine ausreichende Gremienbeteiligung in den Kommunen sicherzustellen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in den Räumen der Kreisverwaltung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Insgesamt sind 71 Stellungnahmen eingegangen, dabei sechs von Privatpersonen.

Am 03.07.19 wurde zudem der Erörterungstermin (§ 3 Abs. 4 NROG) mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB), insbesondere den Städten und Gemeinden, durchgeführt. In diesem wurden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen nochmals erörtert und die möglichen Lösungs- und Abwägungsvorschläge aufgezeigt. Auf eine Erörterung mit der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG verzichtet. Über den Erörterungstermin wurde eine Ergebnisdokumentation erstellt, die aus einem Stichpunktprotokoll sowie der Präsentation besteht. Diese findet sich im Anlage 1.

Im Anschluss an den Erörterungstermin erfolgte die Erarbeitung der endgültigen Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen und den darin enthaltenen Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in Tabellenform zusammengestellt (Synopsis) und unterteilen sich in folgende Dokumente:

- eine Übersicht mit allen eingegangenen Stellungnahmen,
- ein Dokument mit den Stellungnahmen der acht friesischen Kommunen,
- ein Dokument mit den Stellungnahmen der Privatpersonen,
- ein Dokument mit den Stellungnahmen der weiteren TÖB.

Die PDF mit dem Namen „Übersicht Eingang Stellungnahmen“ zeigt, mit welcher Nummer die Stellungnahme im Dokument geführt wird und welche Institution/Person dahinter steht. Die Stellungnahmen von Privatpersonen werden anonymisiert behandelt. In diesen Abwägungstabellen sind neben der Chiffrenummer und dem Namen die jeweiligen erbrachten Stellungnahmen sowie die Erwiderungen bzw. Abwägungsvorschläge für das RROP-E 2018 enthalten. Je nach Abwägung wird den Anregungen, Hinweisen oder Änderungswünschen aus den Stellungnahmen ganz oder teilweise gefolgt, nicht gefolgt oder nur zur Kenntnis genommen.

Abwägungsunterlagen

Alle Unterlagen werden frei zugänglich auf unsere Homepage zur Einsicht bereitgestellt. Diese umfassen:

- Präsentation WTKF 02.09.19,

- Protokoll Erörterungstermin und Präsentation (Anlage 1),
- HVB-Präsentation (Anlage 2),
- Übersicht Eingang Stellungnahmen (Anlage 3),
- Abwägungstabellen für Private, TÖB und Kommunen (Anlage 4),
- Konkreter Vorschlag Überarbeitung Windenergie (Anlage 5).

Die Privatpersonen bekommen einen Brief mit ihrer anonymisierte Chiffre-Nummer zugesendet, anhand derer sie ihren Abwägungsvorschlag wiederfinden können.

Die Abwägungsunterlagen RROP-1. Entwurf 2018 mit allen weiteren oben angeführten Unterlagen stehen auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.friesland.de/planen-und-bauen/regionalplanung-und-raumordnung/> zur Einsicht und zum Download bereit.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

In den 71 Stellungnahmen der Privatpersonen, Kommunen und TÖB wurden teils sehr unterschiedliche Belange geltend gemacht, so dass sich im Folgenden auf die wesentlichen Belange der Städte und Gemeinden sowie der wesentlichen TÖB beschränkt wird. Diese werden hier in der Vorlage kurz gesondert aufgeführt:

Die Städte und Gemeinden haben hierbei eine gemeinsame Stellungnahme angekündigt. Schlussendlich jedoch haben 7 von 8 Städten/Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben und dabei fünf einen gemeinsamen Teil in ihre Stellungnahme integriert. Aufgrund der Bedeutung sollen die wesentlichen Punkte hier bereits erörtert werden:

1.) Beschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Siedlungsmodell

Abwägungsvorschlag: Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB.

Unmittelbar umzusetzen sind auch die Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG:

Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und diese haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen.

Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen auch nicht zu tief ein, so dass der Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeit bleibt. Vielmehr treffen die Regelungen des Siedlungsmodells keine abschließenden Entscheidungen über Zeitpunkt, Art, Maß und Standort der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten; hier verbleibt den Kommunen ausreichend Gestaltungsfreiheit. Es erfolgen explizit keine eigenen quantitativen Festsetzungen für die jeweilige kommunale Entwicklung. Vielmehr sind abschließende Aussagen zum Verfahren für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen. Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP übernommen und die Kommunen frühzeitig und umfangreich am Verfahren beteiligt.

2.) Kritik des Siedlungsmodells: Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten und Forderung einer Pufferzone

Abwägungsvorschlag: Wie bereits im Erörterungstermin mit den Städten und Gemeinden am 3.7.19 umfänglich erläutert, ist die Forderung nach sogenannten Pufferzonen insbesondere in pauschalierter Form mit nicht unerheblichen Nachteilen für die Gemeinden sowie rechtlichen Schwierigkeiten behaftet und bindet mehr, als Entwicklungsspielräume eröffnet werden.

Die Schaffung eines Puffers würde nur in Form eines pauschalierten Abstands bzw. Rings um die zentralen Siedlungsgebiete denkbar sein. Eine solche Plandarstellung wäre damit nicht von den gemeindlichen Planungen gedeckt, hätte aber Auswirkungen auf die Handlungsfreiheiten der Gemeinde sowohl in Hinblick auf die Planungshoheit als auch den Grunderwerb bzw. Eigentum. Zunächst greift eine solche Darstellung in das Bodenpreisgefüge ein, da damit eine Art „Vor-Erwartungsbauland“ geschaffen wird. Zudem würden damit auch Flächen getroffen, die sich die Städte und Gemeinden eigentumsrechtlich noch nicht gesichert haben. An anderer Stelle würde auch gemeindliche Flächen nicht vollständig erfasst werden. Zudem kann ein solcher Puffer nicht den (kleinteiligeren) gewachsenen Strukturen Rücksicht nehmen und würde im konkreten Fall immer eine „unpassende“ Abgrenzung schaffen. Ein solcher Puffer würde auch eine pauschale „Baulandreserve“ schaffen, die dann wieder in der Bedarfsbetrachtung zu beachten ist. Schließlich würde auch eine Pufferzone über eine Grenze verfügen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer einzuhalten ist, so dass auch dann eine Abweichung begründet werden muss. Dies wird dann schwerer fallen, da an anderer Stelle ja im Puffer noch Platz ist. In der Summe wird bezogen auf die Stadt/Gemeinde keine zusätzliche Handlungsfreiheit geschaffen; im Gegenteil werden Auswirkungen erzeugt, über die die Gemeinde / Stadt selbst entscheiden soll und will.

Darüber hinaus bestehen rechtlich-systematische Probleme. Die Ausweisung von Pufferzonen – selbst als „Weißflächen“ ohne Vorrang- und Vorbehaltswarstellung um die Orts- und Siedlungsråder – bedeutet, dass andere Ziele oder Grundsätze der RO zurückgestellt werden müssen. Da aufgrund der Pauschalisierung keine ausreichende Gewichtung und Konkretisierung hierfür vorliegt, erfolgt diese Zurückstellung ohne ausreichende Begründung. Zudem sind gerade naturschutzfachliche Qualitäten ohnehin zu berücksichtigen unabhängig davon, ob es eine Darstellung im RROP, z. B. als Vorbehaltswgebiet Natur und Landschaft, gibt. Eine solche Begründung zur Rücknahme einer Darstellung kann nur rechtlich tragfähig erfolgen, wenn der LK für jede (!) Stadt und Gemeinde eine Bedarfsprognose und Standortprüfung durchführt und diese als Zielvorgabe verbindlich festlegt. Eben dies ist nicht Ziel des Siedlungsmodells. Schlussendlich erfolgt die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000, so dass sich allein hieraus keine flurstücksscharfe Abgrenzung ableiten lässt.

3.) Herleitung des Biotopverbunds und zu weitgehende Übernahme der Vorschläge des Landschaftsrahmenplans, z. B. für die Grünlandbewirtschaftung, und die daraus zusätzlichen Beschränkungen für Kommunale Planungen

Abwägungsvorschlag: Der Biotopverbund ist seitens der Landesplanung vorgegebenes Ziel der Raumordnung und muss als solches auf Ebene des RROP konkretisiert werden. Dies ist im Landkreis Friesland dergestalt erfolgt, dass insbesondere die bestehenden Schutzgebiete sowie die Gewässerläufe (nach Vorgabe des Landes!) mit einem seitlichen Puffer von 15 m hierfür herangezogen wurden. Es bestehen somit keine zusätzlichen Einschränkungen. Gegenüber der durch den LRP vorgeschlagenen Gebietskulisse für Grünlandvorrang und –vorbehaltswgebiete wurde ein deutlich geringerer Flächenumfang ausgewiesen.

Die Kriterien von 2003 sind überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feuchtgrünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden).

4.) Mögliche Festlegungen zur Entwicklungswzone für das Biosphärenreservat

Abwägungsvorschlag: Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungswzone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungswzone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungswzone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann.

5.) Das Trassenkonzept wurde ohne Beteiligung der Kommunen erstellt und die Kriterien sind nicht nachvollziehbar

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Trassenkonzept auf S. 256-259 wurden nur harte Kriterien genommen, um besonders ungeeignete Flächen für eine zukünftige Trassenentwicklung zu identifizieren. Die aktuelle Rechtsprechung wurde sofern möglich zur Fertigstellung des Trassenkonzeptes berücksichtigt. Redaktionell wird die Herleitung der Vorranggebiete (Leitungs-)Korridor ergänzt, sodass die Anwendung der einzelnen Kriterien besser nachvollzogen werden kann.

Ergänzende Information: Darüber hinaus wurde das Trassenkonzept den Städten und Gemeinden im Rahmen des Vorentwurfs ausführlich dargestellt und erläutert. Bei der Ermittlung möglicher Korridore wurden zudem die Bauleitplanungen der Kommunen als harte Kriterien angewendet. Eine mögliche Einschränkung von gemeindlichen Planungen kann erst im Einzelfall beurteilt und erforderlichenfalls gelöst werden.

6.) Beschränkung der Darstellungen der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auf die im RROP 2003 bestehenden Flächen.

Neben den Städten und Gemeinden hat insbesondere das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) als obere Landesplanungs- und damit Genehmigungsbehörde zum Thema Windenergie Stellung genommen, was auch bei den Städten und Gemeinden Gegenstand der Stellungnahmen war. Das ArL machte aufgrund der aktuellen Rechtsprechung dabei geltend, dass sämtliche bauleitplanerisch gesicherten Flächen überprüft und bei Eignung als Vorranggebiete in das RROP übernommen werden sollen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.2 wird grundlegend neu überarbeitet werden.

Erläuterung zum Abwägungsvorschlag: Die kommunalen Bauleitplanungen werden dabei mit den durch die untere Landesplanungsbehörde vereinheitlichten Kriterien überprüft und bei raumordnerischer Eignung als Vorranggebiete zur Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung ergänzt (siehe Anlage Windenergie). Es ist damit weiterhin keine Ausschlusswirkung auf Ebene des RROP verbunden und es werden keine Flächen, die nicht bereits bauleitplanerisch gesichert sind, erstmalig oder neu ausgewiesen. Mit dieser neuen Methodik wird dann auch den Anforderungen des, für die Regionalplanung nicht verbindlichen, Windenergieerlasses Rechnung getragen, so dass selbst bei künftigen Anpassungen des LROP voraussichtlich kein Anpassungsbedarf ausgelöst werden wird. Es erleichtert zudem das Repowering bestehender Anlagen.

Zur Info: Nach derzeitigem Entwurfsstand sind ca. 106 MW in Vorranggebieten im RROP und denen der Städte und Gemeinden gesichert. Die Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie umfassen derzeit eine Fläche von rd. 475ha. In Bezug auf das landesplanerische Ziel von 100 MW und auch den Anforderungen des Windenergieerlasses (geforderte 391,2ha) ist damit jedenfalls kreisweit der Windenergie substanziell Raum eröffnet. Damit kann der Landkreis und auch die jeweiligen Städte und Gemeinden eine Auswahlentscheidung über die aufzunehmenden Gebiete treffen (OVG Münster, 17.05.2017, 2 D22/15NE). In diesem Fall wird der dauerhaften Sicherung und dem Repowering der Vorzug vor der Neuausweisung gegeben. Eine Ausweisung zusätzlicher Gebiete ist darüber hinaus nicht erforderlich und wäre zudem ein Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden, dem es aufgrund des substanziellen Raums für die Windenergie an Rechtfertigung fehlt.

Zum weiteren Verfahren

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die Überarbeitung des Entwurfes des RROP entsprechend der zu beschließenden Abwägungsvorschläge sowohl zeichnerisch als auch schriftlich. Insbesondere die aus dem Bereich Windenergie resultierenden Änderungen bzw. Darstellungen zusätzlicher Flächen berühren die Grundzüge der Planung, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren nach §9 Abs. 3 ROG erforderlich ist. Die Städte und Gemeinden und die TÖB's werden über die erfolgte Abwägung benachrichtigt und die Tabelle im Internet zur Verfügung gestellt. Die Privatpersonen werden hingegen per Brief mit dem Gegenstand der Abwägung zu ihrer Stellungnahme unterrichtet.

Es wird ein 2. Entwurf RROP erstellt, der die wesentlichen Änderungen der Raumansprüche (insbesondere Windenergie) gemäß der Abwägungstabellen enthält. Bei der Änderung der zeichnerischen Darstellung werden auch diejenigen Bauleitpläne berücksichtigt, die die Städte und Gemeinden bis zum 15.09.2019 mit Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB an den Landkreis gemeldet haben. Dies wurde bereits in der HVB-Runde am 5.8.2019 bekannt gegeben. Die Änderung umfasst dabei die Zeichnerische Darstellung, den Verordnungstext und die Begründung sowie den Umweltbericht.

Sobald der überarbeitete Entwurf vorliegt, ist eine erneute Auslegung von vier Wochen sowie zwei weiteren Wochen zur Abgabe der Stellungnahme geplant. Alle Planunterlagen werden, wie im 1. Beteiligungsverfahren auch, in der Kreisverwaltung (Landkreis Friesland, Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement, 26441 Jever) während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen und stehen digital auf der Homepage des Landkreises Friesland bereit.

In einer Präsentation tragen Frau Tammen und Herr Neuhaus den aktuellen Sachstand zum 1. Entwurf des RROP, nach dessen erster Auslegung und den dazu eingegangenen Stellungnahmen der Kommunen, vor.

Der 1. Entwurf des RROP befinde sich nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nun aktuell im Erörterungsverfahren, so Frau Tammen. Gegenstand der heutigen Sitzung sind 6 von 71 Stellungnahmen der Kommunen und die hierzu erarbeiteten Abwägungsvorschläge des Landkreises. Die sich daraus ergebenden Änderungen würden im nächsten Schritt in den Entwurf zeichnerisch und verschriftlicht eingearbeitet werden. Zudem sei den Kommunen noch bis zum 15.09.2019 Zeit gegeben, ihre aktuellen Bauleitpläne einzureichen. Nach der Überarbeitung erfolge eine erneute Auslegung des Entwurfes für eine verkürzte Dauer von 4 Wochen mit einer anschließenden 2-Wochenfrist für Stellungnahmen. Zugleich werde der überarbeitete Entwurf online zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an die Präsentation wird durch Frau Tammen und Herrn Neuhaus auf verschiedene Fragen der KTA zur Erhaltung kleinerer Dörfer, Einzelfallentscheidungen und Bedarfsbetrachtungen innerhalb der Kommunen eingegangen. Zur Erläuterung der „regional bedeutsamen Arbeitsstätten“ wird auf die Definition zu „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ unter 2.1 Begründung, Seite 59 des 1. Entwurfes des RROP, verwiesen.

Anm.:

1. *Der TOP ist unter 4.1.3 in der Sitzung behandelt worden, da es sich hierbei jedoch um die eigene Zuständigkeit des Kreisausschusses handelt, ist eine Änderung dieses TOP in 4.2.6. erfolgt..*
2. *Der Folienvortrag wird zusammen mit dem Protokoll im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt, bzw. den Postempfängern zugeleitet.*

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgestellten Abwägungsvorschläge des Landkreises Friesland zum 1. Entwurf des RROP 2018 werden wie in den Anlagen dargestellt beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den 1. Entwurf des RROP 2018 mit den beschlossenen Abwägungsvorschlägen nach 1.) zu überarbeiten und anzupassen. Die Änderung umfasst dabei die Zeichnerische Darstellung, den Verordnungstext und die Begründung sowie den Umweltbericht.
3. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, nach Erstellung des 2. Entwurfs das erneute Beteiligungsverfahren durchzuführen.

(Herr KTA Homfeldt beantragt namens der CDU-Fraktion die Abstimmung nicht en bloc zu fassen.)

Abstimmungsergebnis:

zu 1.

Ja:	7
Nein:	3

= mehrheitlich zugestimmt

zu 2.

Ja:	7
Nein:	3

=mehrheitlich zugestimmt

zu 3.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

-keine-

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

Herr Lukas Becke berichtet aus der Sitzung des Jugendparlamentes (JuPa) vom 30. August 2019, im Pferdestall in Schortens. Das JuPa plane eine Ü18-Aktion „Paintball“ (wahrscheinlich in Bremen) sowie die Veranstaltung einer Jugendkonferenz mit unterschiedlichen Workshops (nähere Details hierzu liegen noch nicht vor).

Der Bericht des Jugendparlamentes wird zur Kenntnis genommen.

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

-keine-

Schließung der öffentlichen Sitzung um 17:52 Uhr.

Uwe Osterloh
Vorsitzender

Sven Ambrosy
Landrat

Britta de Vries
Protokollführerin